

den Familiennamen „Recchi“ zu führen habe. — Grund dieser Entscheidung war der § 165 des a. b. G. B., welcher lautet:

„Uneheliche Kinder sind überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen; sie haben weder auf den Familiennamen des Vaters, noch auf den Adel, das Wappen und andere Vorzüge der Eltern Anspruch; sie führen den **Geschlechtsnamen** der Mutter.“

Da nun sowohl Paolo als auch Ercole „uneheliche“ Kinder der Chiara Goffi, gebornen Recchi, sind, so führen sie den „Geschlechtsnamen“ ihrer Mutter und heißen Paolo Recchi und Ercole Recchi.

Maßgebend für den Familien- (Geschlechts) Namen eines Kindes ist also der Character seiner Geburt. Jedes Kind, das nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen als ein „uneheliches“ anzusehen ist, hat also von Rechtswegen den Geschlechtsnamen seiner Mutter (d. i. jenen Namen, den die Mutter von Geburt aus hatte) zu führen, — und es ist in dieser Hinsicht völlig gleichgiltig, ob die Mutter zur Zeit der Geburt dieses „unehelichen“ Kindes ledig, verheiratet (gerichtlich erwiesener Ehebruch) oder verwitwet (einmal oder mehrmal verwitwet) war.

Daß die k. k. Landesstellen laut Ministerial-Erlasses vom 18. März 1866, Z. 1452 berechtigt sind, die Abänderung von Familiennamen zu bewilligen, gehört nicht zu der oben erörterten Frage. Wichtiger ist der Umstand, daß die obderennsische Regierung mit Decret vom 10. Februar 1827 erklärt hat: „Uneheliche Kinder haben den Geschlechtsnamen der Mutter zu führen, nicht aber den Geschlechtsnamen des Vaters, auch dann nicht, wenn sich der Vater bei der Taufhandlung als solchen erklärt hätte.“

Linz.

Ferd. Stöckl, Pfarrprov.

XV. (Ein juridisch-moralischer Fall über Wasserrecht.) Pfarrer Probus ist seit 26 Jahren Inhaber der Pfründe N. Durch diese ganze Zeit hindurch benützte nun Probus einen durch eine Pfarrhofwiese gehenden Bach, welcher hauptsächlich auf dem Pfarrhofgrunde entspringt, resp. den meisten Zufluß von Quell auf dem Pfarrhofgrunde erhält,¹⁾ ohne irgend eine Widerrede oder Einsprache eines unterhalb des Pfarrhofes sesshaften Mühlenbesitzer's, zur Bewässerung der betreffenden Pfarr-

¹⁾ Der betreffende Bach fließt eine lange Strecke durch Pfarrhofgründe und verstärkt sich auf diese Weise.

hofwiese. Da erhält diese Mühle einen neuen Besitzer, resp. Eigentümer und siehe da, dieser, kaum nachdem er den Besitz der Mühle angetreten, beschwert sich gegenüber dem Pfarrer Pr., daß durch die Ableitung des Bachwasser's auf die Pfarrhofwiese sein (d. i. des Müller's) Geschäft beeinträchtigt werde; er könne diese Bewässerung nur bis Georgi und von da ab höchstens nur an Sonntagen gestatten; auch meinte der Müller auf die Entgegnung des Pfarrers, daß er bereits 26 Jahre ohne irgend eine Einrede des früheren Mühlenbesitzer's jenes Bewässerungsrecht ausgeübt habe, daß ihn das früher Geschehene durchaus nicht kümmern und daß insbesondere nach dem neuen Wasserrechte dießfalls keine Verjährung eintrete. Es entsteht nun für Probus die Frage: 1. was ist in dieser Sache der Rechtsstandpunct? und 2. was kann Probus auf dem Wege einer gütlichen Vereinbarung hierin thun?

Ad. 1. Die Rechtsverhältnisse in Betreff des Eigenthum's, der Benützung der Gewässer u. s. w. sind in den meisten Staaten¹⁾ durch eigene Wassergesetze geregelt, welche das Wasserrecht enthalten und repräsentiren. Unter Wasserrecht versteht man also alles dasjenige, was in Betreff des Eigenthums, der Leitung und der Benützung des Wasser's Rechts ist, sei es, daß es sich auf Gesetz, Vertrag, Herkommen stützt: Benützung von Quellen, Brunnen, Bächen, Flüssen, Teichen, Seen, Bewässerung des Bodens, Stauung, Errichtung von Wasserwerken, Fährten, Brücken. Besonders practisch wichtig sind die Wassererservituten (Wasserdienstbarkeiten) nämlich a. das Recht der Wasserleitung, d. i. das auf fremdem Grunde befindliche Wasser auf seinen eigenen Grund herüberzuleiten; b. das Recht des Wasser schöpfen's, d. i. auf fremdem Grunde Wasser schöpfen zu dürfen; und c. das Recht der Viehtränke, d. i. sein Vieh auf fremdem Grunde zu tränken, gewöhnlich mit Tristrecht, d. i. dem Rechte, sein Vieh auf fremden Weidplätzen weiden zu lassen, verbunden. Für Oesterreich und zwar für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist ein neues Wasser-Gesetz erlassen worden und zwar zuerst das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869, R.-G.-Bl. XLI. Stück, Nr. 93 (in 8 Abschnitten und 29 §§ bestehend) und demgemäß, d. h. im Rahmen der allgemeinen Principien des Reichsgesetzes ist für Oberösterreich ein Landes-

¹⁾ Schon die alten Römer hatten Wassergesetze; im Mittelalter waren die berühmtesten die Mailänder Wassergesetze vom J. 1216 und 1396. Die Literatur des Mailänder Wasserrechtes beläuft sich allein auf 2000 Bände.

gesetz¹⁾ erschienen, am 28. August 1870, Gesetz- und Verordnungsblatt 1870, XXVII. Stück, Nr. 32 (in 6 Abschnitten und 100 §§). — In § 4 des genannten Reichsgesetzes und demgemäß in § 4 des Landesgesetzes heißt es nun: „Nachstehende Gewässer gehören, wenn nicht von Anderen erworbene Rechte entgegenstehen, dem Grundbesitzer: a. das in seinen Grundstücken enthaltene unterirdische und aus demselben zu Tage quellende Wasser, mit Ausnahme der dem Salzmonopole unterliegenden Salzquellen und der zum Bergregale gehörigen Cementwässer; b. die sich auf seinen Grundstücken aus atmosphärischen Niederschlägen ansammelnden Wässer; c. das in Brunnen, Teichen, Cisternen oder anderen auf Grund und Boden des Grundbesitzer's befindlichen Behältern oder in von demselben zu seinen Privat Zwecken angelegten Canälen, Röhren zc. eingeschlossene Wasser.“ Im Allgemeinen ist ferner zur Beurtheilung eines in das Wasserrecht einschlägigen Falles noch die Rücksichtnahme auf die Unterscheidung von öffentlichen und Privatgewässern wichtig; eine theoretische, streng gültige Definition von öffentlichen und Privatgewässer zu geben, ist schwierig; im einzelnen muß man freilich über den Character eines Gewässer's, ob man ein Recht darauf habe, sich im Klaren sein, um eine Rechtsfolge abzuleiten, eventuell sein Recht gegen Angriffe erfolgreich vertheidigen zu können. Gewöhnlich begreift man unter Privatgewässer jene, welche auf einem Privatgrunde entspringen und Privat Zwecken dienen, wie so viele Bäche, Mühlbäche, Teiche (fast immer); als öffentliche Gewässer bezeichnet man dann jene, welche öffentlichen Zwecken dienen und welche jeder unter gewissen, vom Staate festgestellten Bedingungen zu benützen berechtigt ist; so ist jeder Fluß von seiner Schiffbarkeit an ein öffentliches Gewässer, auch Seen, welch' letztere indeß auch die Natur eines Privatgewässer's haben können. Den Inbegriff der dem Staate als solchem zukommenden Rechte in Bezug auf die Leitung und Benützung der Gewässer, die Beherrschung der öffentlichen Gewässer nennt man Wasserregal; davon kann man noch die staatshoheitliche Beaufsichtigung aller, auch der Privatgewässer unterscheiden.

¹⁾ Schon früher sind für die meisten beträchtlicheren Bäche eigene Ordnungen, „Bachordnungen“ verfaßt worden und hat man sich darnach gehalten; in diesen Ordnungen ist oft bestimmt, wann der Bach zu fahren, nach welchem Verhältnisse die einzelnen Anrainer u. s. w. an der Arbeit des Bachfahrens sich zu betheiligen haben u. dgl.; ebenso ist meist das Wasserbenützungsrecht der Einzelnen, wie viele Stunden dieser, wie viele jener den Bach benützen dürfe, genau bestimmt.

— Wenden wir nun die allgemeinen Principien auf den vor-
gelegten Fall zuerst zur Klarstellung des Rechtsstandpunctes an,
so ergibt sich: Das fragliche Gewässer entspringt und wird an-
gesammelt fast ganz auf dem Pfarrhofgrunde, also ist der Pfarrer
Eigenthümer desselben (wenn natürlich nicht jemand anderer
durch Kauf, Tausch, Vorbehalt u. dgl. ein Recht darauf hat)
und er kann dasselbe nach § 10 sowohl des Reichs- als des
o. ö. Landesgesetzes für sich und Andere sowohl gebrauchen
z. B. zum Betriebe eines Werkes, zum Waschenlassen u. s. w.
als auch es verbrauchen z. B. es auf seinem Grunde durch-
sickern oder versumpfen lassen, nur besteht nach § 12 des Reichs-
und auch des Landesgesetzes für den Eigenthümer die Pflicht,
das etwa nicht verbrauchte Wasser, bevor es ein fremdes Grund-
stück berührt, in das ursprüngliche Bett zurückzuleiten, es wäre
denn, daß durch eine andere Ableitung den übrigen Wasserberech-
tigten kein Nachtheil zugefügt wird; insbesondere sind dadurch die
Mühlen, Hämmer- u. dgl. Werke, welche bezüglichliche Wasserrechte
besitzen und bei denen dieselben zum Geschäfte und Erwerbe ge-
hören, geschützt. Nach § 99 des o. ö. Landesgesetzes mußten alle
speciellen Wasser-Bezugsrechte bei der politischen Behörde, näm-
lich der zuständigen Bezirkshauptmannschaft in längstens 2 Jahren
vom Tage der Wirksamkeit des bezüglichlichen Landesgesetzes (im J.
1870 erlassen, also längstens bis 1872) angemeldet und in das
bei jeder Bezirkshauptmannschaft vorliegende Vormerkbuch (Wa-
serbuch) eingetragen werden (in den meisten Gemeinden ist dieß
auch publicirt worden); konnten damals vollkommen genügende
Nachweisungen nicht erbracht werden, so hatte die Behörde den
letzten ruhigen Besitzstand zu erheben und einzutragen. Wer dieß
damals übersehen, muß jetzt im Civilrechtswege sein Recht nach-
suchen. Die Verufung von Seite des Pfarrers auf die Ver-
jährung, resp. Ersizung nützt zwar nicht, da dießbezüglich erst
mit 30 Jahren nach dem österr. b. Gesetzbuche (§ 1468) eine Ver-
jährung eintritt; unrichtig ist aber auch die Behauptung des
Müller's, daß nach dermaligem i. e. neuem Wasserrechte keine
Verjährung eintrete; eben so wenig Begründung im Rechte hat
die Erklärung des Müllers, daß er mit Georgi eine Aender-
ung im Wasserbezuge eintreten lassen wolle, da auf eine der-
artige Aenderung keine einzige Stelle der citirten Gesetze bezogen
werden kann; die Verufung des Müllers endlich auf das neue
Wassergesetz im Allgemeinen hat um so weniger Erfolg, als das
neue Wassergesetz auch die alten Wasserrechte schützt. Daß der
Bach, um den es sich handelt, ein Privatgewässer sei, braucht

wohl nicht näher nachgewiesen zu werden. Der Pfarrer ist also in seinem Rechte.

Ad 2. Allerdings liegt es nicht in der Willkür des Pfründenbesizers, aus persönlicher Geneigtheit u. dgl. auf irgend ein pfarrliches Recht ganz oder theilweise zu verzichten, da er nach den Kirchengesetzen gleichsam der Tutor, Vormund der Pfarrgerechtsame ist und bei der Investitur eidlich sich verpflichtet: „quod omnem curam habere velim, ut bona mihi conferenda integra conserventur“, zu diesen bona aber auch alle nutzbaren Rechte gehören; aber es könnte im vorliegenden Falle, wie es auch geschehen ist, der Pfarrer aus Gefälligkeit¹⁾ dem Müller im Hochsommer einen mehreren Wasserzufluß gestatten, wenn dieß ohne größeren Nachtheil der Bewirthschaftung der Pfarrgründe geschehen kann oder wenn vom Müller irgend eine Entschädigung geleistet wird; vorsichtshalber möge im Falle einer Vereinbarung nie unterlassen werden, daß der Müller eine schriftliche Erklärung des Inhaltes abgebe, „daß ihm über sein Ansuchen von der Pfründen-Verwaltung jener größere Wasserzufluß aus Gefälligkeit gestattet werde, daß ein Recht von Seite des Müllers nicht bestehe und daß diese freiwillige Gestattung jederzeit widerruflich sein solle.“ Als eine vorzügliche Schrift über das vielfach treffend „schlüpfrig“ genannte Wasserrecht wird von den Fachmännern bezeichnet: „Das österreich. Wasserrecht, enthaltend das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869 und die 17 Landesgesetze über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nebst den Vollzugsverordnungen und allen sonstigen wasserrechtlichen Bestimmungen rc., erläutert von Carl Peyer, k. k. Ministerialrath im Ackerbauministerium. Wien. 1879.“

Linz.

Prof. Dr. Schmid.

XVI. (Gerandringen an eine kirchliche Procession mit beharrlich bedecktem Haupte ist ein zum Aergernisse für andere geeignetes unanständiges Betragen, ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß des Thäters.) Factum: Emanuel L. wurde mit Urtheil des Landesgerichtes zu Wien vom 7. September 1881, Z. 32.297, des Vergehens der Beleidigung der katholischen Kirche nach § 303 St. G. B. schuldig

¹⁾ Würde es der Müller auf einen Proceß ankommen lassen, so müßte der Pfarrer die ganze Angelegenheit an das bischöfl. Ordinariat berichten, welches dann an die k. k. Finanz-Procuratur das Ersuchen stellt, sich über den Fall zu äußern, eventuell das geeignet scheinende zu veranlassen, daß die Pfründe, beziehungsweise die Kirche zu ihrem Rechte gelange.